

Kantonsgericht, II. Appellationshof, Januar 2008

Kreisschreiben an die Bezirksgerichte

Art. 174 Abs. 2 SchKG – Angabe des Schuldbetrags

Der II. Appellationshof hat festgestellt, dass die ihm in den Berufungsverfahren gegen Konkurserkennnisse übermittelten Akten nicht immer eine detaillierte Aufstellung jenes Betrags enthalten, den der Schuldner zahlen muss, um die Eröffnung des Konkurses zu verhindern.

Wir ersuchen Sie, diese detaillierte Aufstellung inskünftig den uns zu übermittelnden Akten beizulegen.